

10./IX. 1917

### Die Hausbesitzer zur Heizungs- und Warmwasserfrage.

Wie sich im kommenden Winter die Zustände bei der Heizung und Warmwasserversorgung gestalten werden, liegt noch völlig im Unklaren. Eine gütliche Einigung zwischen Mieter und Vermieter herbeizuführen, gelingt selten. Deshalb verlangen die Hausbesitzer, die mit einer wesentlich geringeren Koksmenge als im Vorjahre rechnen müssen, daß ihnen genau vorgeschrieben wird, wie sie das ihnen zugewiesene Heizmaterial verwenden sollen. Um diesem Verlangen Nachdruck zu verleihen, hatte der „Wirtschaftsbund des deutschen Haus- und Grundbesitzes“ eine Versammlung nach der Philharmonie einberufen, die unter zahlreicher Beteiligung und in Anwesenheit behördlicher Vertreter gestern nachmittag stattfand.

Der vom Gemeindebevollmächtigten Humar-München geleiteten Versammlung erstattete der Direktor des Wirtschaftsbundes, Kaiserl. Präsident Prof. Dr. van der Borcht, den Hauptbericht über „Einschränkung der Kokslieferung und Verantwortlichkeit des Hausbesitzers für Heizung und Warmwasser“. Der Redner wies darauf hin, daß die Frage der Heizung und des Warmwassers für die Hausbesitzer eine Existenzfrage geworden sei. An Koks würden ihnen in diesem Winter nicht mehr als 40 v. H. geliefert werden, und die Frage entstehe, was mit der geringen Koksmenge gemacht werden soll. Die etwa gehamsterten Vorräte an Koks gelten als beschlagnahmt. Eine Einigung von Organisation zu Organisation, also mit den Vereinigungen der Mieter, habe zu keinem Ergebnis geführt. Der Redner kritisierte dann verschiedene zuungunsten der Hausbesitzer ergangene Gerichtsurteile.

Ueber die Lage in einzelnen deutschen Städten sprachen dann noch: Stadtrat Schwonder-Königsberg, Ratmaurermeister Nied-Sietlin, Justizrat Riemann-Breslau, Stadtrat Schümichen-Dresden, Reichel-Magdeburg, Möbius-Leipzig, Dr. Jörissen-Köln, Stadtvorord. Hartmann-Wiesbaden.

Im Laufe der Verhandlungen ergriff auch der Stellvertreter des Reichskommissars für Gas und Elektrizität, Direktor Dieterich, das Wort und führte u. a. aus: Die betreffende Stelle, die sich mit der Bewirtschaftung von Heizung und Warmwasser befaßt, hat sich mit dieser Angelegenheit schon befaßt. In verhältnismäßig kurzer Zeit werden eine Reihe von Rat schlägen herauskommen. Es werden keine allzu drückenden Bestimmungen sein, deren Ausführung den örtlichen Behörden überlassen bleiben soll. Es ist in Aussicht genommen, Beratungs- und Schlichtungsstellen bei den Kohlenverteilungsstellen einzurichten, die mit den entsprechenden Sachverständigen aus den örtlichen Kreisen besetzt werden und dann die Frage nach den örtlichen Verhältnissen regeln.

Nachdem Syndikus Carl Krause namens des „Hausbesitzerverbandes zur Regelung des Heizhaltungswesens“ gesprochen hatte, wurde eine Entschlie ßung angenommen in der folgendes gefordert wird:

- 1) Es ist unverzüglich seitens des Reichs und unter Hinzuziehung der städtischen Behörden und des städtischen Haus- und Grundbesitzes eine allgemeine Anordnung zu erlassen, in welcher Weise der Hausbesitzer die ihm zur Lieferung angewiesenen verminderten Koks mengen zu verwenden hat. Die Durchführung dieser Anordnung in den einzelnen Bezirken muß geregelt werden durch behördliche Verfügung unter Hinzuziehung der Vertreter der Gemeinden und des organisierten Haus- und Grundbesitzes. Alle entgegenstehenden Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter hierüber sollen ausgeschlossen sein.
- 2) Durch Bundesratsverordnung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ansprüche der Mieter auf außerordentliche Kündigung und Räumung sowie auf Minderung der Miete und auf Schadenersatz wegen beschränkter Lieferung von Heizung und Warmwasser für die infolge der unter 1 erwähnten Anordnungen eintretenden Minderleistungen auszuschließen.
- 3) Durch Bundesratsverordnung ist klarzustellen, daß die behördliche Beschränkung der Lieferung von Zentralheizung und Warmwasser als Unmöglichkeit der Erfüllung anzusehen ist.